

Kurzgutachten

zur rechtlichen Stellung des Goldschakals

erstellt von

Mag. Florian Rathmayer

Wien, November 2023

I. Einleitung

Unter seiner lateinischen Bezeichnung *Canis aureus* findet sich der Goldschakal in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ (FFH-RL) wieder. Es handelt sich folglich um eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung grundsätzlich Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Als nach den Vorgaben der RL „nutzbare Art“ kann der Goldschakal sohin an sich der Jagdverwaltung unterliegen.² Gleichzeitig sieht die FFH-RL auch für Arten des Anhangs V jedoch vor, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt werden muss.³

In Österreich ist der rechtliche Status des Goldschakals unterschiedlich ausgestaltet. Während Wien die Spezies auf Grundlage des Wiener Naturschutzgesetzes⁴ per Verordnung unter strengen Schutz gestellt hat,⁵ wird der Goldschakal in sieben von neun Bundesländern explizit dem Wild zugerechnet und damit dem jeweiligen Jagdrecht unterworfen.⁶ In Salzburg ist die Art dabei ganzjährig geschont,⁷ in Vorarlberg sind weder Schuss- noch Schonzeit vorgesehen, wodurch nach der Verordnungssystematik von einer ganzjährigen Schonung auszugehen ist.⁸ Im Burgenland sowie in Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark ist der Goldschakal zeitweise zu schonen,⁹ in Tirol dürfen Goldschakale wiederum nach der erst im September dieses Jahres novellierten maßgeblichen Verordnung ganzjährig bejagt werden.¹⁰

¹ RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 206/1992, 7, zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU, ABl L 158/2013, 193.

² Vgl. *Europäische Kommission*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C (2021) 7301 final, Rn 3-44, wenn auch in anderem Zusammenhang.

³ IdS va Art 14 FFH-RL.

⁴ Wr NSchG, Wr LGBI 45/1998 idF Wr LGBI 27/2021.

⁵ Siehe die Anlage zur Wiener Naturschutzverordnung (Wr NSchV), Wr LGBI 5/2000 idF Wr LGBI 12/2010.

⁶ § 3 Abs 1 Z 1 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 (Bgld JagdG), Bgld LGBI 24/2017 idF Bgld LGBI 31/2022; § 4 lit a Kärntner Jagdgesetz 2000 (Ktn JagdG), Ktn LGBI 21/2000 idF Ktn LGBI 75/2022; Anl 1 lit a des Gesetzes vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö JagdG), Oö LGBI 32/1964 idF Oö LGBI 64/2022; § 4 Z 1 lit b Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Sbg JagdG), Sbg LGBI 100/1993 idF Sbg LGBI 41/2022; § 2 Abs 1 lit d Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (Stmk JagdG), Stmk LGBI 23/1986 idF Stmk LGBI 74/2022; Anl 1 Z 1 lit b des Tiroler Jagdgesetzes 1983 (Tir JagdG), Tir LGBI 41/2004 (WV) idF Tir LGBI 23/2023; § 4 Abs 1 lit a Gesetz über das Jagdwesen (Vbg JagdG), Vbg LGBI 32/1988 idF Vbg LGBI 4/2022.

⁷ Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. April 1996, mit der die Schonzeiten bestimmter jagdbarer Tiere festgesetzt werden (Sbg SchonzeitenV), Sbg LGBI 53/1996 idF Sbg LGBI 42/2020.

⁸ § 1 lit a, § 27 Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen (Vbg JagdwesenV), Vbg LGBI 24/1995 idF Vbg LGBI 30/2022.

⁹ § 1 Abs 1 Z 1 lit j Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 2017 über die Regulierung des Wildstandes (Bgld WildstandsregulierungsV), Bgld LGBI 26/2017 idF Bgld LGBI 48/2021; § 6 Abs 2 lit g Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006 zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (Knt JagdG-DurchführungsV), Ktn LGBI 32/2006 idF Ktn LGBI 66/2022; § 1 Abs 1 Verordnung der Oö. Landesregierung über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Oö SchonzeitenV), Oö LGBI 72/2007 idF Oö LGBI 38/2012; § 1 Z 39 Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. März 1987 über die Festsetzung der Jagdzeiten (Stmk JagdzeitenV), Stmk LGBI 16/1987 idF Stmk LGBI 38/2021.

¹⁰ Z 1 lit b der Anlage zum Tir JagdG iVm § 1 Abs 4 Zweite Durchführungsverordnung zum TJG 2004 (Zweite Tir JagdG-DurchführungsV), Tir LGBI 43/2004 idF Tir LGBI 66/2023.

Unklar zeigt sich der rechtliche Status in Niederösterreich, welches als einziges Bundesland bislang keinerlei ausdrückliche Regelung betreffend den Goldschakal erlassen und die Art damit weder ausdrücklich den niederösterreichischen Naturschutz- noch Jagdrechtsbestimmungen unterworfen hat. Aus diesem Umstand wird offenbar mitunter der Schluss gezogen, dass der Goldschakal unter den jagdrechtlichen Sammelbegriff des „Raubzeugs“ falle, wodurch Abschüsse (wohl ganzjährig, Anm) legal seien.¹¹

II. Fragestellungen

Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden Fragen an mich gerichtet:

- Fällt der Goldschakal mangels expliziter Regelung in Niederösterreich unter das Naturschutzrecht und darf er somit nicht geschossen werden, oder gilt er als „Raubzeug“ iSd Jagdrechts und ist ein Abschuss jederzeit zulässig?
- Entspricht die Rechtslage anderer Bundesländer (konkret: Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol), den Goldschakal als Raubwild mit Schusszeit zu führen, der FFH-RL, obwohl seine Populationsgröße und sein Erhaltungszustand in Österreich unbekannt sind?

Das vorliegende Kurzgutachten soll Antworten dazu liefern. Zu diesem Zweck sind insb die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und deren Implikationen für die nationalen Umsetzungen zu beleuchten.

III. Vorgaben der FFH-RL

Eines der durch die FFH-RL verfolgten Ziele ist, durch die Erhaltung der wildlebenden Tiere im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen.¹² Nach Art 2 Abs 2 sollen aufgrund der RL getroffene Maßnahmen ua dazu führen, einen günstigen Erhaltungszustand der wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Diese Stoßrichtung gilt unterschiedslos für sämtliche in den Anhängen der RL aufgeführten Arten.¹³ Als „günstig“ gilt der Erhaltungszustand einer Tier- oder Pflanzenart nach Art 1 lit i FFH-RL dabei dann, wenn

¹¹ Thöne, Jäger erlegt einen Goldschakal, meinbezirk.at 4.10.2012, www.meinbezirk.at/enns/c-lokales/jaeger-erlegt-einen-goldschakal_a358579#gallery=null (21.11.2023).

¹² Vgl Art 2 Abs 1 FFH-RL.

¹³ Europäische Kommission, Leitfaden Rn 2-15.

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Ein für die Zielerreichung notwendiges Monitoring wird durch Art 11 FFH-RL vorgeschrieben. Dieser gebietet den Mitgliedstaaten, den Erhaltungszustand der von der RL erfassten Arten zu überwachen. Die Bestimmung statuiert eine allgemeine Überwachungspflicht, die die streng geschützten Arten des Anhangs IV ebenso wie jene des Anhangs V – sohin auch den Goldschakal – umfasst. Nach Art 17 FFH-RL haben die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht an die Europäische Kommission zu übermitteln, in dem neben anderen Aspekten die wichtigsten Überwachungsergebnisse Niederschlag finden müssen.

Art 14 Abs 1 FFH-RL trägt den Mitgliedstaaten auf, bezüglich der wildlebenden Arten des Anhangs V Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um deren Entnahme bzw Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu vereinbaren. Die Bestimmung rekurriert ausdrücklich auf die Überwachungspflicht des Art 11 FFH-RL („Die Mitgliedstaaten treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, [...]“). Ergibt die entsprechende Überwachung, dass Entnahme und Nutzung betreffender Tier- oder Pflanzenarten einer Regelung bedürfen, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, so sind erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Eine beispielhafte Auflistung solcher Maßnahmen hält Art 14 Abs 2 FFH-RL bereit,¹⁴ dem zufolge die Überwachung gemäß Art 11 FFH-RL aber jedenfalls zwingend fortzuführen ist.¹⁵ Dies unterstreicht den unauflösbaren Zusammenhang, in dem Art 14 und Art 11 stehen, nachdem stets ein entsprechendes Überwachungsergebnis gefordert wird.¹⁶

Nach der vom EuGH unwidersprochen wiedergegebenen Auffassung der Europäische Kommission ist Art 14 FFH-RL dabei keinesfalls als fakultative Bestimmung zu verstehen. Vielmehr enthält sie laut dieser eine bedingungslose Verpflichtung zur Überwachung der in Anhang V der RL genannten Arten verbunden mit einer Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Bestandserhaltung dieser Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten, falls es die zuständigen Behörden für

¹⁴ Genannt werden etwa ein zeitlich oder örtlich begrenztes Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen, eine Regelung der Entnahmeperioden und/oder -formen bzw die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten.

¹⁵ *Pürgy*, Natura 2000. Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005) 214 f.

¹⁶ Vgl *Pürgy*, Natura 2000, 274.

erforderlich halten,¹⁷ dh, wenn sich aus der Überwachung ergebe, dass der Erhaltungszustand dieser Arten ohne derartige Maßnahmen bedroht wäre.¹⁸ Damit wird durch Art 14 FFH-RL für die Arten des Anhangs V in den Worten der Europäischen Kommission eine „nachhaltige“ Entnahme“ vorgeschrieben,¹⁹ um ihre Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbaren zu können.²⁰ Den Mitgliedstaaten obliegt es, ein entsprechendes Normenkorsett zu schaffen, das eine Reaktion auf das Ergebnis der Überwachung ermöglicht.²¹

Art 16 Abs 1 FFH-RL legt schließlich in lit a bis e alternative Voraussetzungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten von Art 12 bis 14 sowie Art 15 lit a und b der RL abweichen dürfen. Als Ausnahme vom von der FFH-RL grundsätzlich vorgesehenen Schutzsystem ist die Bestimmung restriktiv auszulegen.²² Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit einer jeden dieser Ausnahmen, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen. Letzteres stellt ein unabdingbares Erfordernis dar,²³ hinreichende Überwachungsmaßnahmen erweisen sich wiederum als unumgänglich.

IV. Entnahmemöglichkeiten bei unbekanntem Erhaltungszustand

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass sämtlichen artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL das Ziel zugrunde liegt, einen günstigen Erhaltungszustand der erfassten Spezies zu bewahren oder wiederherzustellen. Davon wird an keiner Stelle der EU-Direktive abgerückt. Das nötige Werkzeug zur Zielerreichung stellt das effektive Monitoring dar.

Was bedeutet dies nun für den Goldschakal und die in mehreren Bundesländern vorgesehenen Schusszeiten? Die Art des Goldschakals hat sich in jüngerer Vergangenheit auf natürliche Weise in Österreich angesiedelt,²⁴ betreffende Gebiete sind somit als Teile des natürlichen Verbreitungsgebiets anzusehen.²⁵ Legen nationale Gesetz- oder Verordnungsgeber Entnahmemöglichkeiten für den

¹⁷ *Pürgy*, Natura 2000, 215 FN 869 mVa *Wirths*, Naturschutz durch europäisches Gemeinschaftsrecht. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland (2001) 204 hält idZ fest, dass von einer „Ermessensreduzierung auf Null [auszugehen ist], wenn die Überwachung der betreffenden Arten nach Art 11 ergibt, dass zu diesem Zweck Verwaltungsmaßnahmen notwendig sind“.

¹⁸ Siehe die Position der Europäischen Kommission in EuGH 13.2.2003, C-75/01, *Kommission/Luxemburg*, ECLI:EU:C:2003:95, Rn 78; *Pürgy*, Natura 2000, 215.

¹⁹ Vgl *Europäische Kommission*, Leitfaden Rn 3-44.

²⁰ *Europäische Kommission*, Leitfaden Rn 3-44.

²¹ IdS *Pürgy*, Natura 2000, 215.

²² Vgl EuGH 10.10.2019, C-674/17, *Tapiola*, EU:C:2019: 851, Rn 30 mwN.

²³ IdS EuGH 10.5.2007, C 508/04, *Kommission/Österreich*, EU:C:2007:274, Rn 115

²⁴ Siehe etwa *Hatlauf/Hackländer*, Goldschakal in Österreich – was nun? Weidwerk 2/2018, 20; *Sonvilla*, Wie viel Goldschakal vertragen wir? Universum-Magazin 2/2018, 16.

²⁵ *Europäische Kommission*, Leitfaden Rn 1-11.

Goldschakal in Form von Schusszeiten fest, ohne den tatsächlichen Erhaltungszustand der Art zu kennen²⁶ bzw zu berücksichtigen, so widerspricht dies den Vorgaben des Art 14 Abs 1 iVm Art 11 FFH-RL. Ohne hinreichendes Monitoring kann die Unionsrechtskonformität schlicht nicht gewährleistet werden.

V. Zur Rechtslage in Niederösterreich

Wie eingangs erwähnt, zeigt sich die den Goldschakal betreffende Rechtslage in Niederösterreich unklar. Da es sich um ein wildlebendes Tier handelt, könnte er grundsätzlich unter die jagdrechtlichen oder die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes einzuordnen sein.

A. Kein jagdbares Wild

Die jagdrechtlichen Regelungen der Länder normieren, welche Tiere als Wild bzw darüber hinaus auch als jagdbar gelten. Wildlebende Tierarten, die sich in den betreffenden Aufzählungen nicht wiederfinden, sind im Umkehrschluss nicht jagdbar. Exemplare dieser Spezies dürfen an sich weder absichtlich erlegt noch gefangen und auch nicht in ihrer Ruhe gestört werden.²⁷

Das NÖ JagdG²⁸ zählt in § 3 Abs 1 Z 1 (Haarwild) und Z 2 (Federwild) abschließend²⁹ jene wildlebenden Tierarten auf, die vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst sind und als „Wild“ definiert werden. Der Goldschakal ist in dieser Auflistung nicht vorzufinden. Folglich gilt er in Niederösterreich nicht als Wild im jagdrechtlichen Sinn und umso weniger als jagdbar.³⁰

B. Zur Subsumtion unter „Raubzeug“

Fraglich ist, ob der Goldschakal unter den jagdrechtlichen Begriff des Raubzeugs subsumiert werden kann. Dieser ist va in der Regelung des § 64 NÖ JagdG zum Jagdschutz vorzufinden, der gemäß Abs 1 „auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebe und Raubzeug“ umfasst. Nach dem letzten Satz der Bestimmung sind unter Raubzeug „sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere revierende oder wildernde Hunde und

²⁶ Für die zuletzt erfasste Periode 2013–2018 sind keine Daten betreffend das Goldschakalvorkommen in Österreich im hierfür relevanten „Article 17 web tool“ der EU (<https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>) ersichtlich (21.11.2023); auch sonst scheint sich hierzulande bislang noch kein umfassendes Monitoring etabliert zu haben, wenngleich auf einschlägige wissenschaftliche Bemühungen hinzuweisen ist, siehe www.goldschakal.at (21.11.2023).

²⁷ Erlacher, Waffen- und Jagdrecht (2015) 67 f mVa § 3 Abs 4 und 5 NÖ JagdG.

²⁸ NÖ Jagdgesetz 1974, Nö LGBl 6500-0 (WV) idF Nö LGBl 41/2023.

²⁹ Dafür spricht der eindeutige Gesetzeswortlaut, der sich keinesfalls als bloß demonstrative Aufzählung deuten lässt.

³⁰ Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die in § 3 Abs 4 NÖ JagdG normierten Verbote für nicht jagdbares Haarwild für den Goldschakal jedenfalls nicht greifen, weil hierunter gemäß Abs 2 leg cit lediglich Bär, Luchs, Wolf, Steppeniltis und Wildkatze fallen, während der Goldschakal aufgrund der Anordnung des Abs 1 vom Geltungsbereich des NÖ JagdG grundsätzlich ausgenommen ist.

umherstreifende Katzen zu verstehen“. Die Qualifikation als Raubzeug hätte iW zur Folge, dass der Goldschakal bei einer Schädigung des gehegten Wildes durch zur Ausübung des Jagdschutzes berufene Organe frei jeder Schonung gefangen und getötet werden dürfte (vgl § 64 Abs 2 Z 3 NÖ JagdG).³¹

Zunächst ist festzustellen, dass der Begriff des Raubzeugs trotz der im Gesetz vorzufindenden Erläuterung reichlich unbestimmt bleibt. „[S]onstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen“ vermag keine unmittelbare Auskunft darüber zu geben, ob auch der Goldschakal darunter subsumiert werden kann. Vom VwGH wurden unter „Raubzeug“ bislang die Nebelkrähe³² und die Wanderratte³³ subsumiert, allerdings jeweils auf Grundlage früherer Fassungen des Gesetzes und ohne tiefergehende Begründung. Nach einem Erlass des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung³⁴ sollen ferner Nutrias unter den Begriff fallen. Zum Goldschakal liegen, soweit ersichtlich, keinerlei (gerichtliche) Entscheidungen vor. Auch ein Blick über die Landesgrenzen vermag kein klareres Bild zu zeichnen.³⁵

Ob nun der Goldschakal als Raubzeug gelten kann, ist va mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben zu ermitteln. Für Raubzeug sind wie erwähnt keine Schonzeiten vorgesehen. Eine solche im Ergebnis schrankenlose Entnahmemöglichkeit erscheint für Arten des Anhangs V in Anbetracht der mitgliedstaatlichen Verpflichtungen nach Art 14 iVm 11 FFH-RL bei unbekanntem Populationsstatus unionsrechtswidrig. Um den Vorgaben der FFH-RL zu entsprechen, ist der Begriff des Raubzeugs in unionsrechtskonformer Weise daher so zu interpretieren, dass der Goldschakal davon nicht erfasst ist. Der Wortlaut des § 64 NÖ JagdG steht einem solchen Auslegungsergebnis nicht entgegen.

Doch auch aus Sachlichkeitsgründen bestehen Bedenken gegen eine Einordnung des vom NÖ JagdG nicht als Wild geführten Goldschakals unter den Raubzeugbegriff. Nachdem der erste Nachweis eines Goldschakals auf niederösterreichischem Landesgebiet bereits 2012 vorlag,³⁶ ist keine sachliche Begründung dafür erkennbar, weshalb Bär, Luchs, Marderhund, Waschbär, Dachs, Wolf, Fuchs, Baumbzw Edelmarder, Stein- bzw Hausmarder, Iltis, Wiesel und Wildkatze als Raubwild genannt werden,³⁷ der Goldschakal aber nicht. Folglich führt eine verfassungskonforme Interpretation des § 64 NÖ JagdG mE wiederum zum Ergebnis, dass der Goldschakal nicht als Raubzeug qualifiziert werden kann.

³¹ Ferner hat der VwGH (26.1.2000, 99/03/0233) ausgesprochen, dass die Erlegung von Raubzeug zum Jagdbetrieb zählt. Auf diesen Aspekt wird noch unter V.C. zurückzukommen sein.

³² VwGH 26.1.2000, 99/03/0233.

³³ VwGH 6.9.2005, 2002/03/0118.

³⁴ Nö LReg 18.10.2019, LF1-J-123/045-2019, zit nach *Scherhaufer/Wagner*, NÖ Jagdrecht (2021) § 64 NÖ JG, E 15.

³⁵ In jenen anderen Jagdgesetzen, in denen der Begriff des Raubzeugs überhaupt noch Niederschlag findet, zeigt er sich gleichermaßen unbestimmt, siehe etwa § 70 Bgld JagdG.

³⁶ ORF, Erster Goldschakal in Niederösterreich, orf.at 1.2.2012, <https://noe.orf.at/v2/news/stories/2519304/> (27.11.2023).

³⁷ Siehe § 3 Abs 1 Z 1 NÖ JagdG.

C. Anwendbarkeit des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes

Damit erweist sich hinsichtlich des Goldschakals die Rechtsfolge des § 4 Abs 2 Z 6 NÖ NSchG³⁸, wonach die Ausübung der Jagd nach dem NÖ JagdG vom Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Bestimmungen weitestgehend ausgeschlossen ist, als nicht maßgeblich; einer Anwendbarkeit der Regelungen zum allgemeinen Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutz steht dementsprechend nichts entgegen. Die einschlägige Bestimmung des § 17 Abs 3 NÖ NSchG statuiert ua, dass freilebende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt oder entnommen werden dürfen. Dies gilt auch für den nicht der Jagd unterliegenden Goldschakal. Ein besonderer Schutzstatus wird der Tierart jedoch nicht zuteilt. In der maßgeblichen NÖ Artenschutzverordnung³⁹ (konkret deren Anlage 2) ist der Goldschakal nicht aufgeführt. Folglich erfährt die Art bloß einen allgemeinen, jedoch keinen besonderen Schutz nach dem niederösterreichischen Naturschutzrecht.

VI. Schluss

Als von Anhang V der FFH-RL erfasste Art genießt der Goldschakal nur einen eingeschränkten Schutz. Nationale Regelungen, die seine Bejagung erlauben, sind nicht per se ausgeschlossen. Allerdings muss ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt oder nötigenfalls wiederhergestellt werden. Auskunft darüber, ob diese Maßgabe eingehalten wird, vermag nur ein den Vorgaben des Art 11 FFH-RL genügendes Monitoring zu geben. Liegen für den Goldschakal keine hinreichenden Überwachungsergebnisse vor, so sind sowohl Bestimmungen, die seine Entnahme ganzjährig oder zeitweise erlauben, als auch eine Einordnung unter den nicht weiter differenzierenden Begriff des Raubzeugs als unionsrechtswidrig einzustufen.

³⁸ NÖ Naturschutzgesetz 2000, Nö LGBl 5500-0 idF Nö LGBl 41/2023.

³⁹ Nö LGBl 5500/2-0.